

Förderverein Schneesport Reilingen e. V.

Satzung über die finanzielle Förderung

vom 23.11.2022 (03-00)

1. **Zuwendungszweck**

Der Förderverein Schneesport Reilingen e. V. (kurz: FSR), gegründet am 11.12.2018, gewährt gemäß der beschlossenen Vereinssatzung vom 11.12.2018, Förderzuschüsse, insbesondere zur Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Schneesport. Ein weiteres Ziel ist die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, Freude und Spaß am Schneesport zu vermitteln.

Diese Zielsetzung und der Zweck des FSR werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Schneesport innerhalb des Turnerbund Germania 1890 Reilingen e. V. (kurz: TBG), insbesondere zur Unterstützung der Förderung der Jugendarbeit.
- Die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Ski- und Snowboardschule des TBG.
- Die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Ausbildungsstandes der Übungsleiter Schneesport und des Übungsleiternachwuchs durch die finanzielle Unterstützung von Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

2. **Prämissen und Grundlage**

Das Jahresbudget für die zur Verfügung stehenden finanziellen Zuwendungen generiert sich satzungsgemäß aus den Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Fairness aller zu fördernden Personen hat die oberste Priorität. Unabhängig des jährlich zur Verfügung stehenden Fördervolumens steht die finanzielle Gleichbehandlung für Fort- und Ausbildungen im Vordergrund.

3. **Förderkonzept, Fördervolumen, Rangfolge**

Das jährliche Fördervolumen teilt sich konzeptionell in folgende drei Kategorien auf:

- **Fortbildung**
Erhaltung des erreichten Qualifikationslevels (Erneuerung alle 2 Jahre Pflicht)
- **Ausbildung**
Erreichung eines neuen Qualifikationslevels (Voraussetzung ist das Empfehlungsschreiben durch die Ski- und Snowboardleitung des TBG)
- **Nachwuchsförderung**
Im übergeordneten Sinne zur Neugewinnung von qualifizierten Übungsleiter* innen.

Fördervolumen

Das jährliche Fördervolumen wird in einem Jahresgespräch zwischen den FSR Mitgliedern und dem Kassier per Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der Kassier legt die Einnahmensituation bestehend aus Rücklagen und Einnahmen aus dem vergangenen und laufenden Jahr offen. Das Jahresgespräch findet vor Beginn der neuen Schneesportsaison, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines jeden Jahres, statt.

Rangfolge

Gemäß den Prämissen zur Gleichbehandlung aller förderwürdigen Personen sind im ersten Rang die Fort- und Ausbildungsbudgets für das jeweilige Jahr gemäß Absatz 5 dieser Förderrichtlinie fixiert.

Im zweiten Rang und somit nach Abzug von Rang 1 vom Gesamtbudget pro Jahr werden die noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung des Nachwuchses abhängig von Bedarf und Dargebot von förderwürdigen Personen im Jahresgespräch aufgeteilt.

Förderwürdige Personen und Anzeige Person pro Maßnahme

Der Festlegung von förderwürdigen Personen liegen keine fest definierten Kriterien zugrunde. Die Ski- und Snowboard-Leitung des TBG, Abteilung Schneesport, zeigt einmal jährlich die förderwürdigen Personen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 bis spätestens zum 30.06. einen jeden Jahres dem FSR an. Dies erfolgt formlos in tabellarischer Auflistung mit Nennung der kompletten Namen und Förderkategorie per E-Mail beim Vereinsvorsitzenden des FSR.

4. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden insbesondere gemäß Satzung folgende Kategorien und Maßnahmen:

- **Fortbildung**
Ausbildungsstufe Anwärter Ski und Board
Ausbildungsstufe Grundstufe Ski und Board
Ausbildungsstufe Oberstufe Ski und Board
Vergleichbare Ausbildungsstufen im Bereich Langlauf, Freestyle und Freeride
- **Ausbildung**
Ausbildung zum Anwärter Ski und Board
Ausbildung zur Grundstufe Ski und Board
Ausbildung zur Oberstufe Ski und Board
Vergleichbare Ausbildungsstufen zum Langlauf, Freestyle und Freeride

Es gelten die allgemein gültigen Anerkennungsregeln der Ausbildungsstufen zwischen den Verbänden BTB/ DSV und DSLV.

- Nachwuchsförderung (*Liste nicht abschließend*)
Schwarzwald Tagesfahrt als geförderter Kinderski- oder Snowboardkurs, Schulausfahrten, Ski und Board Stangentraining im Schwarzwald, persönliche Intensivkurse, Zuschuss Prüfungslehrgang und Hospitationen

5. Förderanteile, fix

Zur Gleichbehandlung der förderwürdigen Personen sind für die Fort- und Ausbildung folgende Förderbudgets pro Maßnahme fix festgelegt:

- Fortbildung
70,00 € pro Person/ Maßnahme alle 2 Jahre
- Ausbildung
Maßnahme: Ausbildung zum Anwärter
300,00 € pro Person/ Maßnahme
Maßnahme: Ausbildung zur Grundstufe
250,00 € pro Person/ Maßnahme
Maßnahme: Ausbildung zur Oberstufe
150,00 € pro Person/ Maßnahme
Vergleichbare Ausbildungen
zum Langlauf, Freestyle und Freeride
100,00 € pro Person/ Maßnahme

Bei wesentlichen Änderungen der Gesamtkosten oder außergewöhnlichen Sonderbelastungen einer förderwürdigen Person für die o. g. Maßnahmen behält sich der FSR vor, dass die fixen Budgets pro Person und Maßnahme im jährlich stattfindenden Gespräch zum Fördervolumen partiell erhöht werden.

Die Lehrgangsgebühren, welche separat durch den Veranstaltungsleiter auf der Lehrgangsbescheinigung ausgewiesen werden, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Satzung zur finanziellen Förderung. Ebenso sind die Zuschüsse des TBG zu den Schneesportanzügen nicht Gegenstand der Satzung. Somit werden die Fördermittel unter Absatz 5 nicht mit den Förderungen der Lehrgangsgebühren und nicht mit der Übungsleiter-Umlage, welche durch den Hauptverein des TBG des TBG Reilingen e. V. bezahlt werden, verrechnet. Diese in Absatz 5 genannten Fördermittel sind unabhängig davon zu gewähren.

Die fixen Fördersätze für Fort- und Ausbildungen werden Inflation-bereinigt im Jahresgespräch nachgeführt.

6. Förderanteile, variabel

Die Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und die dazugehörigen Fördermittel werden gemäß Absatz 3 im jährlich stattfindenden Gespräch variabel pro Maßnahme (siehe Absatz 4: Liste der Maßnahmen zur Nachwuchsförderung) festgelegt.

Die Bestätigung oder Ablehnung der gelisteten förderwürdigen Personen wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres per E-Mail der Ski- und Snowboard-Leitung des TBG zurückgemeldet. Der Ablehnungsgrund ist schriftlich darzulegen.

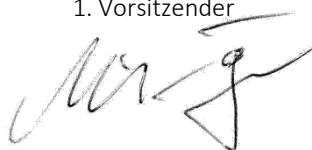
7. Nachweispflichten und Auszahlung

Der Betrag zur finanziellen Förderung pro Person und Maßnahme gemäß Absatz 5 ist innerhalb von 90 Tagen der förderwürdigen Person auf das angegebene Bankkonto zu gewähren, sobald die offizielle Lehrgangsbescheinigung durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter zur Erreichung des Fort- oder Ausbildungsstatus dem FSR Vorsitzenden vorliegt.

Die finanzielle Förderung wird nicht gewährt, wenn der Fort- oder Ausbildungsstatus nicht erfolgreich nachgewiesen werden kann.

Gezeichnet:

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

